

Besondere Leistungsfeststellung (BLF) in Thüringen

Durch die **Besondere Leistungsfeststellung** erwirbt der **Gymnasiast der 10. Klasse** einen dem Realschulabschluss **gleichwertigen** Abschluss.

Das Bestehen der BLF ist eine Voraussetzung, um in die 11. Klasse (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) überzutreten.

Ablauf

Die BLF findet in den Fächern

- **Deutsch** (schriftlich, 210 Minuten, zentrale Aufgaben für Thüringen)
- **Mathematik** (schriftlich, 180+ 30 Minuten, zentrale Aufgaben für Thüringen)
- **Englisch** (mündlich, 2 bis maximal 3 Schüler, 20-40 Minuten)
- **Biologie** oder **Chemie** oder **Physik** (schriftlich, 120 Minuten, Schüler wählt sich eines der Fächer)

statt.

Die BLF in Englisch (1. Fremdsprache) findet als Partnerprüfung mit den Teilen Interview, Präsentation und Gespräch statt.

Bewertung

Die jeweilige BLF-Note wird in jedem BLF-Fach einzeln vergeben. Dazu erhält der Lehrer einen Bewertungsmaßstab (Punktliste), der zwingend einzuhalten ist. Die schulinterne Punktliste ist für die BLF nicht gültig.

Verbesserung der Note

Auf Wunsch des Schülers (Mitteilung an den Oberstufenleiter) kann der Schüler in den Fächern der schriftlichen BLF eine zusätzliche mündliche Prüfung (mündlich, 15-20 Minuten, je 1 Schüler durch 2 Fachlehrer) beantragen.

Der Antrag muss spätestens am 2. Unterrichtstag nach Bekanntgabe der BLF-Noten erfolgen.

Das Ergebnis der schriftlichen BLF geht zu $\frac{2}{3}$ und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung geht zu $\frac{1}{3}$ in die Note der BLF ein. Bei ,5 entscheidet (zumeist) die Note der schriftlichen BLF.

Ausgleich

Nur Schüler mit den Noten 5 bzw. 6 müssen ausgleichen. Eine 5 ist zulässig. Bei zweimal 5 oder einmal 6 kann man ausgleichen (siehe unten). Durch den Ausgleich kann eine zusätzliche mündliche Prüfung umgangen werden.

Nicht ausgleichen darf man, wenn man

- mehr als zweimal 5
- mehr als einmal 6
- eine 6 und eine 5

hat.

1 BLF-Note 5 kann durch zweimal 3 oder eine 2 oder eine 1 ausgeglichen werden.

1 BLF-Note 6 kann durch zweimal 2 oder eine 1 ausgeglichen werden.

Zeugnisnote

In die Berechnung der Zeugnisnote für das jeweilige BLF-Fach gehen die Note des Schuljahres (Jahresfortgangsnote) und die BLF-Note gleich gewichtet mit jeweils 1/2 ein. Bei ,5 entscheidet (zumeist) die Note der schriftlichen BLF.

Rechenbeispiele

Schüler A hat folgende Noten: De 2, Ma 4, En 3 und Phy 2. Er hat **bestanden**.

Schüler B hat folgende Noten: De 2, Ma 4, En 5 und Phy 2. Er hat **bestanden**, da er eine 5 haben darf.

Schüler C hat folgende Noten: De 5, Ma 5, En 2 und Phy 2. Er hat **bestanden**, da er eine 5 durch die 2 in Englisch und die zweite 5 durch die 2 in Physik ausgleichen kann.

Schüler D hat folgende Noten: De 2, Ma 6, En 2 und Phy 3. Er hat **bestanden**, da er die 6 durch die 2 in Deutsch und die 2 in Englisch ausgleichen werden kann.

Schüler E hat folgende Noten: De 5, Ma 6, En 3 und Phy 2. Er hat **nicht bestanden**, da er eine 5 und eine 6 hat.

Schüler F hat folgende Noten: De 5, Ma 4, En 5 und Phy 5. Er hat **nicht bestanden**, da er mehr als zweimal 5 hat.

Schüler G hat folgende Noten: De 5, Ma 5, En 3 und Phy 3. Er hat **nicht bestanden**, da er nicht beide Noten 5 ausgleichen kann.

Gesetzliche Regelungen

Thüringer Schulordnung (Neufassung 2024)

§ 68 Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium

(1) Der Schüler in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium erwirbt einen dem Real-schulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach den Absätzen 2 bis 7 teilgenommen hat und die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Leistungsfeststellung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem der Fächer Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie nach Wahl und auf Antrag des Schülers statt; der Antrag soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien in Textform gestellt werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers erfolgt sie schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache erfolgt mündlich, im Fach Latein schriftlich; alternative Verfahren der Leistungsfeststellung im Fach Latein können auf Antrag der Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Schülers anstelle der Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache eine Leistungsfeststellung nach Satz 3 in der zweiten Fremdsprache statt, in der er ab der Klassenstufe 5 oder 6 unterrichtet wurde; der Antrag soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien in Textform gestellt werden. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache besteht aus einem Interview, einer Präsentation und einem Gespräch und wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülern durchgeführt. Auf

Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der jeweiligen Leistungsfeststellungen dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt. Abweichend von Satz 6 findet im Fach Latein keine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt.

Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsprechend. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung auf Verlangen des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung die jeweilige Jahresfortgangsnote und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch und Mathematik werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von de Stand: 31.01.2025